



Um Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Sachsen-Anhalt zum eindeutigen Leistungsverzeichnis

Zulagepositionen müssen für Wertung erläutert werden

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten nach der VOB/A europaweit aus. Alleinigiges Zuschlagskriterium war der Preis. In den Vergabeunterlagen waren keine Ausführungen zur Wertung von Zulagepositionen enthalten. Insgesamt wurden acht Angebote abgegeben. Im Rahmen der rechnerischen Angebotsprüfung hat die Vergabestelle im Angebot des Bestbieters Korrekturen vorgenommen. Bei einer Position handelte es sich gemäß des Leistungsverzeichnisses (LV) um eine Zulageposition. Sie war bezeichnet als „Zulage

pulverbeschichtete Oberfläche, Attika“. Die Ausschreibung der Position erfolgte aber ohne Vordersatz. Im Ergebnis der rechnerischen Korrekturen (Nichtberücksichtigung der Zulageposition) verminderte sich zugleich die Angebotsendsumme des Zuschlagsbieters. Entgegen der zum Submissionszeitpunkt festgestellten Angebotsendsummen bewirkte dies eine Verschiebung in der Rangfolge der Angebote. Darüber hinaus waren noch weitere Zulagepositionen Bestandteil des LV, die teilweise mit und ohne Mengenangaben ausgeschrieben waren.

Die zwecks Nachprüfung angefragte Vergabekammer Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 1. Juli 2016 – 1 VK LSA 11/15) stellte fest, dass die Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben wurde, sodass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen mussten und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen konnten. Die Bieter verfügten über keine klare Kalkulationsgrundlage. Denn Zulagepositionen sind Positionen, bei denen bestimmte Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine zusätzliche Vergütung gezahlt werden soll. Das

Erfordernis einer solchen ergänzenden Position ergibt sich regelmäßig aus den Besonderen Leistungen, die sich für die einzelnen Gewerke aus den DIN-Vorschriften der VOB/C, jeweils im Abschnitt 4.2 definieren. Für die hier ausgeschriebene Leistung sind die DIN 18339 (Klempnerarbeiten) und DIN 18338 (Dachabdichtungs- und Dachabdichtungsarbeiten) für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zulagepositionen maßgeblich.

Nach Auffassung der Vergabekammer ergaben sich allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass die fragliche Position „Zulage

pulverbeschichtete Oberfläche, Attika“ von der Auflistung der Besonderen Leistungen nach Abschnitt 4.2 beider Gewerke eingeschlossen wird. Die Definition der Besonderen Leistungen nach den vorgenannten DIN-Vorschriften spricht eher dafür, dass es sich um Bedarfspositionen handelt. Solche dürfen aber grundsätzlich keine Berücksichtigung im LV finden, weil sie einer fundierten Angebotskalkulation widersprechen, so die sachsen-anhaltische Nachprüfungsbehörde. Außerdem hat es die Vergabestelle versäumt, in den Vergabeunterlagen Festlegungen

hinsichtlich der Wertung von Zulagepositionen zu treffen. Ein öffentlicher Auftraggeber darf nicht nach Belieben diese Positionen in die Wertung einbeziehen oder nicht. Damit ist den Bietern die Möglichkeit genommen worden, eine sichere Preisberechnung vorzunehmen, weil sie über keine Informationen verfügten, ob und in welchem Umfang die Zulagepositionen in die Wertung einbezogen werden sollten.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Bitkom begrüßt Ausschreibung der E-Akte für Bundesbehörden

Start ins digitale Zeitalter

Der Digitalverband Bitkom sieht in der Ausschreibung der E-Akte für Bundesbehörden einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur digitalen Verwaltung. Bis zum 10. Januar 2017 können sich Unternehmen auf der E-Vergabe-Plattform des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern um den Auftrag bewerben. Bis 2020 sollen etwa 200.000 Arbeitsplätze der Bundesverwaltung mit der elektronischen Aktenführung ausgestattet werden. „Als neuer Basisdienst ist die E-Akte der entscheidende Impuls für die digitale Transformation der Bundesverwaltung von innen“, sagt Felix Zimmermann, Bereichsleiter Public Sector beim Bitkom. „Auch Verwaltungsleistungen für

Bürger und Unternehmen werden davon mittelbar profitieren. Dafür ist allerdings die weitere Ausstattung der Behörden in den Ländern und Kommunen mit der E-Akte erforderlich“, fordert Zimmermann.

Mit der Einführung der elektronischen Aktenführung werden Papierberge in Behörden der Vergangenheit angehören. Verwaltungsvorgänge laufen dann digital ab, was eine erhebliche Effizienzsteigerung und die uneingeschränkte Revisionsicherheit von Verwaltungsvorgängen bedeutet. Papiergebundene Bearbeitungs-, Transport- und Liegezeiten von Vorgängen entfallen komplett. Die E-Akte ist Teil des Projekts „IT-Konsolidierung

Bund“, das die Leistungsfähigkeit der Bundesbehörden unter den Bedingungen der Digitalisierung sicherstellen soll. Mit einem geschätzten Volumen von rund 66 Millionen Euro ist es die erste große Ausschreibung im Rahmen des Projekts. „Es hat lange gedauert, bis die E-Akte im Bund angestoßen wurde. Jetzt müssen ausnahmslos alle Behörden des Bundes ressortübergreifend damit ausgestattet werden“, erklärt Zimmermann. „Dabei ist die Einführung der E-Akte nicht primär ein IT-Projekt. Sie bietet die Chance, eines der größten Reorganisationsprojekte der bundesrepublikanischen Verwaltungsgeschichte zu werden“, sagt Zimmermann weiter. > BSZ

MELDUNGEN

UVgO kurz vor Abschluss

Laut dem niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr soll noch im Januar die UVgO kommen. Als Nachfolgeregelung zur VOL/A -1. Abschnitt- wird für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte noch im Laufe des Januar 2017 die finale Fassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nebst Erläuterungen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Vorausgegangen waren intensive Diskussionen in 2016, die unter Federführung des Bundeswirt-

schaftsministeriums mit den Ländern und maßgeblichen Verbänden geführt wurden. Strukturell orientiert sich der Entwurf an der aktuellen Vergabeverordnung (VgV), gleichzeitig werden aber einfachere Regelungen für den Unterschwellenbereich eröffnet. Wichtig: Die UVgO wird in den jeweiligen Vergabevorschriften der Bundesländer aufgenommen.

Schwellenwerte verlängert

In Österreich wurde die zum 30. April 2009 in Kraft getretene und bereits mehrfach verlängerte

Schwellenwerteverordnung nunmehr um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2018 verlängert (BGBl II 205/2016). Durch die Verordnung wurden einige für die tägliche Beschaffungspraxis wichtige Schwellenwerte erhöht. So können öffentliche Aufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro (netto) weiterhin ohne Ausschreibung vergeben werden. Zudem können öffentliche Auftraggeber im Baubereich bis zu einem Auftragswert i.H.v. eine Million Euro (netto) auf das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung zurückgreifen.



Wir sind Spezialisten in der Durchführung von öffentlichen **Vergabeverfahren nach VgV**

Unser Vergabe-Team berät und betreut Sie gerne bei der Auswahl Ihrer Projektbeteiligten

www.hitzler-ingenieure.de

PROJEKTMANAGEMENT
PROJEKTSTEUERUNG
CONTROLLING

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de